

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840**

97 (7.4.1840)

Baden.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden. Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung. (Fortsetzung.)

XXII. Titel. Von der Nothzucht. §. 296. (Strafe. 1. Der Nothzucht.) Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen sie selbst oder gegen Eine der im §. 70 bezeichneten Personen, zur Gestattung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen: I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, in so ferne dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist; II. von lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren: 1) wenn die Mißhandlung, welche den dem Thäter nicht zum Vorsatz zuzurechnenden Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte; oder 2) wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende Verletzung der im §. 203 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden mußte; III. von Zuchthaus nicht unter sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Mißhandlung, welche den dem Thäter bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tod der Genöthigten, oder eine ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 203 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod oder die eingetretene Verletzung nicht als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte; IV. von Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 203 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat; V. in andern Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtschre von unbescholtenem Ruf ist, von Arbeitshaus nicht unter drei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, außerdem von Arbeitshaus nicht unter einem Jahr. §. 296. (Strafe. 1. Der Nothzucht.) Wer eine Frauensperson durch thätliche, ihren Widerstand überwältigende Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen sie selbst, oder gegen Eine der im §. 76 a bezeichneten Personen, („zur Gestattung des“ ist gestrichen) zum außerehelichen Beischlaf nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen: I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, in so ferne dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten („oder unbestimmten“ ist gestrichen) Vorsatz zuzurechnen ist; II. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter fünfzehn Jahren, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, in so ferne dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung nur zum unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist; III. von Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren: 1) unverändert bis: . . . der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder 2) unverändert bis: . . . dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte; IV. unverändert wie Nr. III. des Regierungsentwurfs bis: . . . Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte; V. und VI. unverändert wie Nr. IV. und V. des Regierungsentwurfs. §. 297. (2. Der Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern.) Die Strafen der Nothzucht treten ebenfalls ein, wenn gleich im einzelnen Falle keine thätliche Gewalt, und keine Drohungen der im vorhergehenden §. 296 bezeichneten Art angewendet worden sind: 1) gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht, welche er zu diesem Ende durch arglistig beigebrachte Mittel außer Stand gesetzt hat, seinen Lüsten zu widerstehen, und eben so 2) gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einem Mädchen vollzieht, welches noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat und noch nicht mannbare ist. §. 297. Eingang unverändert. 1) gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht, welche er zu diesem Ende arglistiger Weise durch Mittel, die er ihr ohne ihr Wissen beibrachte, oder durch Mittel, die er ihr zwar mit ihrem Wissen beibrachte, aber deren Wirkung ihr unbekannt war, ausser Stand gesetzt hat, seinen Lüsten zu widerstehen; 2) gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einem Mädchen vollzieht, von dem er weiss, dass es noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, und noch nicht mannbare ist. §. 298. (3. Der Unzucht mit Willen- oder Bewußtlosen.) Wer ohne Anwendung von thätlicher Gewalt, oder von Drohungen der im §. 296 bezeichneten Art, wissentlich eine wahnsinnige, oder eine blödsinnige, oder eine sonst in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson, die er nicht durch arglistig beigebrachte Mittel in diesen Zustand versetzt hat (§. 297 Nr. 1), zum Beischlaffe mißbraucht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bestraft. §. 298. Unverändert bis: . . . wird mit Kreisgefängniß („nicht unter drei Monaten“ ist gestrichen) oder Arbeitshaus bestraft. §. 299. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen des §. 296 Nr. V. und der §§. 297 und 298 findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf die von der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder von ihrem Ehemann, oder ihren Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt, diejenigen Fälle ausgenommen, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß durch die Begehung oder durch die Folgen desselben öffentliches Aergerniß erregt worden ist. §. 299. Unverändert bis: . . . dass hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist.

XXIII. Titel. Von der Entführung. §. 300. (Strafe der Entführung.) Wer sich einer Frauensperson mit Gewalt oder List oder mittelst angewendeter gefährlicher Drohungen bemächtigt, und sie wider ihren Willen entführt, oder an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, wird, wenn der Zweck erreicht wurde, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, außerdem mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus. §. 300. (Strafe der Entführung.) Wer sich einer Frauensperson mit Gewalt, oder List, oder mittelst angewendeter gefährlicher Drohungen bemächtigt, und sie, ohne ihre Einwilligung, entführt, oder an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu missbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, wird, wenn der Missbrauch zur Unzucht oder die Ehe erfolgt ist, mit Arbeitshaus . . . §. 301. (Von Personen unter sechzehn Jahren.) Die gleichen Strafen treffen Denjenigen, der zu gleichem Zwecke eine Frauensperson, die noch das sechzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, selbst mit ihrem Willen entführt, oder gefangen hält. §. 301. (Von Personen unter fünfzehn Jahren.) Sonst unverändert bis: . . . die noch das fünfzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat . . . §. 302. (Von Personen unter einundzwanzig Jahren.) Wer zu gleichem Zwecke eine unverheirathete Frauensperson, welche das sechzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder sie denselben vorenthält, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft. §. 302. (Von Personen unter einundzwanzig Jahren.) Wer zu gleichem Zwecke eine unverheirathete Frauensperson, welche das fünfzehnte, aber noch nicht . . . Sonst unverändert, jedoch mit folgendem Zusatz: Es gilt jedoch als Strafmilderungsgrund, wenn in solchem Falle die zum Zwecke der Verhehlung unternommene That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder der Entführten eine Entschuldigung findet. §. 303. (Von Verheiratheten.) Wer eine verheirathete Frauensperson, welche das sechzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen dem Manne entführt, oder vorenthält, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, wird ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und die Entführte selbst als Mitschuldige mit Kreisgefängniß bestraft. §. 303. (Von Verheiratheten.) Wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, oder vorenthält, wird, auf die Anzeige des Ehemanns, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus, und die Entführte selbst als Mitschuldige mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. Der Antrag des Anzeigers kann jedoch in diesen Fällen auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Entführer allein gerichtet werden. §. 303 a. Wurde im Falle des §. 303 zugleich das Verbrechen mehrfacher Ehe (§§. 314 — 316) verübt, so kommen die Vorschriften des §. 161 zur Anwendung. §. 304. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der vorhergehenden §§. 300 — 303 findet gegen den Entführer die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur statt auf die Anzeige der Entführten selbst, oder ihres Ehemanns, oder ihrer Eltern oder Vormünder, insofern sie noch unter elterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft steht. §. 304. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 300 — 302 (§. 303 ist gestrichen) findet gegen . . . §. 305. (Zurücknahme der Anzeige.) Das Verfahren beruht auf sich, wenn die Anzeige zurückgenommen wird, bevor noch ein verurtheilendes Erkenntniß verkündet ist. §. 305. (Zurücknahme der Anzeige.) Das Verfahren beruht in allen Fällen auf sich, wenn die Anzeige vor Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses wieder zurückgenommen wird. §. 305 a. In den Fällen des §. 303 findet die Zurücknahme der Anzeige, so weit sie gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers gerichtet war, auch nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses mit der Wirkung statt, dass dadurch der Vollzug desselben gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers, nicht aber gegen den Entführer, aufgehoben wird. §. 306. Ist der Entführer mit der Entführten ehelich getraut worden, so findet eine Bestrafung nur unter der Voraussetzung statt, daß die Ehe zuvor durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist. §. 306. Unverändert.

XXIV. Titel. Von dem Ehebruch, und der mehrfachen Ehe. §. 307. (Strafe des Ehebruchs.) Der Ehebruch wird an dem ehebrecherischen Ehegatten ohne Unterschied, ob deshalb auf Ehescheidung geklagt werden kann, oder nicht, mit Gefängniß von einem bis zu vier Monaten, und an dem unverheiratheten Mitschuldigen mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Monaten bestraft. §. 307. (Strafe des Ehebruchs.) Der Ehebruch soll an dem ehebrecherischen Ehegatten mit Kreisgefängniß, oder wenn derselbe eine Ehescheidung zur Folge hätte, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, und an dem unverheiratheten Mitschuldigen mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten. §. 308. (Wenn beide Schuldige verheirathet.) Sind beide Schuldige verheirathet, so wird jeder Theil mit Kreisgefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft. §. 308. Gestrichen. §. 309. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten, oder auf die von dem beleidigten Ehegatten deshalb erhobene Ehescheidungsklage unterrichtet und bestraft. §. 309. Unverändert. §. 310. Hat im Fall des §. 308 auch nur der Ehegatte des Einen der beiden Schuldigen die Anzeige gemacht, oder wegen des Ehebruchs eine Ehescheidungsklage erhoben, so wird der andere Schuldige ebenfalls bestraft, jedoch nur mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Monaten. §. 310. Hat im Falle, wo beide Schuldige verheirathet sind, auch nur der Ehegatte des Einen derselben die Anzeige gemacht, oder wegen des Ehebruchs eine Ehescheidungsklage erhoben, so wird der andere Schuldige ebenfalls bestraft, jedoch nur mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten. §. 311. (Folge der Ausföhnung.) Die Anzeige bleibt ohne Wirkung, wenn unter den Ehegatten vor oder nach derselben eine Ausföhnung (R. R. S. 272 und 272a) erfolgt ist. §. 311. Unverändert. §. 312. (Zurücknahme der Anzeige.) 1) Ohne Ehescheidungsklage.) In Fällen, wo nicht auf Ehescheidung geklagt ist, hat die Zurücknahme der Anzeige vor Verkündung des Erkenntnisses die

\*) Die Anträge der Kommission sind mit lateinischen Buchstaben gedruckt.

szunehmen  
Welcher er-  
ngen Titel,  
doktrinellen  
ist möglich.  
lichkeit der  
sondern,  
generalistie.  
vürchen im  
Duttlinger:  
und falsch  
r Titel des  
und bewege  
das heißt  
feyen es,  
sollen  
andlungen  
nach dieser  
g. Christ;  
v. Kotted:  
es, obwohl  
sich seine  
den ganzen  
acht; bloß  
dieselben.  
esse in den  
s mancher  
nungen auf  
i und un-  
solle eben  
und nicht  
als die  
Festgebung.  
u nennen,  
der Antrag  
vom Bize-  
igt.)  
immer auf  
gaben und  
des Straf-  
mbau jene  
n Behufe  
ulicheiten  
irten Hell-  
essen Tiefe  
ung erhält  
Städtchen  
sch Hirsch-  
Kostenauf-  
Sberbach  
3.)  
entwickel-  
mit gro-  
deputirten-  
hat mit 8  
geforderten  
Besitz nicht  
lich befest  
Balmaseda  
Bemerkten in  
vation auf  
in derselben  
nicht mehr  
S n t m ü n r  
r von Pitt-  
24. v. M.  
Kuratel des  
lt worden;  
t.  
roz, konfol.  
3177. 50.  
en 715. 20.  
; links  
0. Strafe  
che Antiehe  
7%. Neap.

Wirkung, daß das Strafverfahren sowohl gegen den beschuldigten Ehegatten, als gegen den Mitschuldigen eingestellt, und nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses, daß der Vollzug desselben gegen den verurtheilten Ehegatten des Anzeigers, nicht aber gegen den Mitschuldigen, aufgehoben wird. §. 312. Unverändert. §. 313. (2. Bei Ehescheidungsflagel.) In Fällen, wo wegen Ehebruchs auf Ehescheidung geklagt ist, findet die Zurücknahme der Klage, wenn der Kläger erklärt, die Ehe wieder fortsetzen zu wollen, mit den im vorhergehenden §. 312 bezeichneten Wirkungen in Ansehung des Strafverfahrens so lange statt, als die im L. R. E. 264 vorgeschriebene Eintragung des Ehescheidungs-Erkenntnisses nicht erfolgt ist. §. 313. Unverändert. §. 314 (Mehrfache Ehe.) Der Ehegatte, welcher während des Bestehens der Ehe eine neue eingeht, wird mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. §. 314. Unverändert bis: . . . . Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. §. 315. War der ledigen Person, mit der er die neue Ehe einging, sein ehelicher Stand bekannt, so wird sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, er selbst mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 315. Unverändert bis: . . . . Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, er selbst mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft. §. 316. (Beide Schuldige in noch fortdauernder früherer Ehe.) Leben beide Personen, welche eine neue Ehe eingehen, in gültiger früherer Ehe, so wird jeder Theil, in so fern ihm der eheliche Stand des andern Theils bekannt war, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, außerdem mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 316. Unverändert bis: . . . . jeder Theil, ohne Unterschied, ob ihm der eheliche Stand des Andern bekannt war, oder nicht, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

#### XXV. Titel. Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit.

§. 317. (Öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen.) Die öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen, oder die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder die Verbreitung oder öffentliche Ausstellung unzüchtiger bildlicher Darstellungen soll, als Verletzung der Sittlichkeit oder der Schamhaftigkeit, mit Amtsgefängniß oder Geldstrafe nicht unter fünf bis zu einhundert und fünfzig Gulden, in schwereren Fällen mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden. §. 317. (Aergerniß durch unzüchtige Handlungen etc.) Die Erregung öffentlichen Aergernisses durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen, oder durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, wird, neben der Konfiskation der unzüchtigen Schriften oder Bilder, von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe von fünf bis zu einhundert und fünfzig Gulden getroffen.

§. 318. (Unzüchtige Aeußerungen.) Unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Aeußerungen werden von Amtsgefängniß- oder von Geldstrafe nicht unter fünf bis zu einhundert und fünfzig Gulden getroffen. §. 318. Gestrichen. §. 319. (Verführung. 1. Von Kindern unter vierzehn Jahren.)

Wer mit einem Knaben, welcher noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, oder einem Mädchen von diesem Alter, das noch nicht mannbare ist, unzüchtige Handlungen verübt, oder solche Kinder zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, wird, wenn die Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen (§. 297 Nr. 2) übergeht, oder als Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern erscheint, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft. §. 319. Unverändert. §. 319 a. Enthält die §§. 321 und 322 des Reg.-Entw. in nachstehender Fassung: (Durch die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder etc.) Wurde das Verbrechen (§. 319) von den Eltern oder Pflegeeltern, oder von dem Vormund des Kindes verübt, oder von Personen, denen dasselbe zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung oder zum Unterricht anvertraut war, so wird der Schuldige mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus bestraft. §. 320. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung findet in den Fällen des vorhergehenden §. 319 nur auf die von dem Kinde, gegen welches das Verbrechen verübt wurde, oder von seinen Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt, diejenigen Fälle ausgenommen, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß durch die Begehung oder durch die Folgen desselben öffentliches Aergerniß erregt worden ist. §. 320. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens (§. 319) findet, mit Ausnahme der Fälle des vorhergehenden §. 319 a, so wie derjenigen Fälle, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist, nur auf die von dem Kinde selbst, oder von seinen Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt. §. 322. (Durch Pfleger, Aufseher, Erzieher u.) Ist in den Fällen des §. 319 der Schuldige der Pfleger oder der Vormund, oder der Aufseher, Erzieher oder Lehrer des Kindes, so wird er mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus bestraft. §. 321. Vergl. §. 319 a des Komm.-Entw. §. 322. (Durch die Eltern oder Pflegeeltern.) In die gleiche Strafe (§. 321) verfallen die Eltern und Pflegeeltern, die sich solchen Vergehens (§. 319) gegen ihr Kind schuldig machen. §. 322. Vergl. §. 319 a des Komm.-Entw. §. 323. (2. Von höherm Alter.) Ist die mißbrauchte oder verführte Person von höherm Alter (§. 319), oder bereits mannbare, so werden die in den beiden vorhergehenden §§. 321 und 322 genannten Schuldigen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 323. (2. Von Personen über vierzehn Jahren.) Ist die mißbrauchte oder verführte Person über vierzehn Jahre alt, oder bereits mannbare, so werden die in §. 319 a genannten Schuldigen . . . §. 324. (Strafe der Unzucht.) Wer die Unzucht Anderer gewerbmäßig befördert oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführen, oder andere Vermittelung, wird wegen Kuppelei mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 324. (Strafe der Kuppelei.) Wer gewerbmäßig die Unzucht Anderer befördert . . . §. 325. (Verkuppelung der Ehefrau oder Tochter u.) Der Mann, welcher die Unzucht seiner Ehefrau, der Eltern- oder Großelterntheil, welcher die Unzucht der Tochter oder Enkelin, und eben so der Aufseher oder Erzieher, welcher die Unzucht einer ihm zur Aufsicht oder Erziehung anvertrauten Person um eines Vortheils Willen befördert oder erleichtert, wird mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren bestraft. §. 325. Unverändert bis: . . . wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 326. (Blutschande. 1. Zwischen Eltern und Abkömmlingen.) Der Beischlaf der Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln wird fol-

gendermaßen bestraft: 1) an den Eltern oder Großeltern, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 297 Nr. 2) übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren; 2) an den Kindern oder den Enkeln selbst, in so fern sie bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 326. Unverändert. §. 327. (2. Zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder Enkeln.) Der Beischlaf der Stiefeltern oder Stiefgroßeltern mit ihren Stiefkindern oder Stiefenkeln soll folgendermaßen bestraft werden: I. wenn die Ehe mit dem leiblichen Eltern- oder Großeltern noch besteht: 1) an den Stiefeltern oder Großeltern, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 297 Nr. 2) übergeht, mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2) an den Stiefsohn oder Enkel, in so fern er bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ebenfalls mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 3) an der Stieftochter oder Enkelin, in so fern sie bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit Kreisgefängniß; II. wenn die Ehe nicht mehr besteht, an den Stiefeltern und Großeltern, und ebenso an den Stiefkindern und Enkeln, unter der Voraussetzung des eben erwähnten Alters, mit Gefängniß. §. 327. Unverändert bis: . . . oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren. Im Uebrigen unverändert. §. 328. (3. Zwischen Geschwistern und Verschwägerten.) Der Beischlaf zwischen leiblichen, vollbürtigen oder halb- bürtigen, Geschwistern, so lange die Ehe besteht, welche die Schwägerschaft begründete, zwischen Verschwägerten desselben Grades, so wie zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Auflösung der Ehe, welche die Schwägerschaft begründete, mit Gefängniß bestraft. §. 328. (3. Zwischen Geschwistern und Verschwägerten in gerader Linie.) Der Beischlaf zwischen leiblichen, vollbürtigen oder halb- bürtigen Geschwistern, (, oder so lange die Ehe besteht, welche die Schwägerschaft begründete, zwischen Verschwägerten desselben Grades" ist gestrichen) so wie der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, so lange die Ehe besteht, welche das Verhältniß begründete, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Auflösung der Ehe mit Gefängniß.

§. 329. (Unerlaubter Beischlaf.) Pfleg- und Adoptiveltern und die im §. 321. genannten Personen werden wegen Beischlafs mit dem Pfleg- oder Adoptivkind oder einer ihnen zur Aufsicht, Erziehung oder Unterweisung anvertrauten Person, in so fern das Kind oder eine solche Person das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat oder bereits mannbare ist, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 329. (Unerlaubter Beischlaf.) Pfleg- und Adoptiveltern werden wegen Beischlafs mit dem Pfleg- oder Adoptivkind, und ebenso die im §. 319 a ausser den Eltern genannten Personen wegen Beischlafs mit einer ihnen anvertrauten Person, in so fern . . . §. 329 a. (Lustdirnen, die sich Preis geben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, werden mit geschärftem Amtsgefängniß, und im Falle der Wiederholung nach Verkündung eines frühern verurtheilenden Erkenntnisses mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. §. 329 b. Lustdirnen, welche auf Strassen oder an andern öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, werden von den in §. 329 a. gedrohten Strafen ebenfalls getroffen, wenn sie vorher schon zweimal polizeilich bestraft worden sind. §. 330. (Wider- natürliche Unzucht.) Widernatürliche Unzucht, in so fern nicht Einer der in den §§. 319, 321, und 322 bezeichneten Fälle vorhanden ist, soll mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren be- straft werden. §. 330. (Widernatürliche Unzucht.) Widernatürliche Unzucht mit Thieren soll mit . . . §. 330 a. Der erste Satz war in §. 330 des Reg.-Entw. enthalten. Von der gleichen Strafe (§. 330) wird auch Derjenige getroffen, der sich widernatürlicher Unzucht mit Mannsper- sonen schuldig macht, oder von Arbeitshausstrafe nicht unter einem Jahre, wenn es mit Anwendung von thätlicher Gewalt oder von Drohun- gen der im §. 296 bezeichneten Art geschehen ist, oder, beim Daseyn der Voraussetzungen des angeführten §. 296 Nr. I. II. III. IV. oder V. oder des §. 297 oder 298, von den dort gedrohten höhern Strafen.

XXVI. Titel. Allgemeine Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXII. — XXV. §. 331. (Thatbestand der vollendeten Unzuchtvergehen.) Ver- gehen, zu deren Thatbestand ein gegenwärtiger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn eine Vereintigung der Geschlechtstheile statt gefunden hat. §. 331. Unverändert. §. 332. (Fortgesetztes Verbrechen.) Mehrfache Ueber- tretungen der in den §§. 307, 308 und 330 bezeichneten Art werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, nach der Vorschrift des §. 159 als fortgesetztes Verbrechen bestraft, und eben so mehr- fache Uebertretungen der in den §§. 297 Nr. 2, 298, 319, 321 — 323, 326 — 329 bezeichneten Art, in so fern dieselben in diesen Fällen zwischen den nämlichen Personen verübt wurden. §. 332. (Fortgesetztes Verbre- chen.) Mehrfache Uebertretungen der im §. 307 oder der im §. 330 bezeichneten Art . . . §. 333. (Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) In allen Fällen werden die in den vorhergehenden Titeln XXII. bis XXV. gedrohten Freiheitsstrafen in Verbindung mit Einer oder Mehreren der gesetzlich zuläs- sigen Schärfungen erkannt. §. 333. (Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) Die in den vorhergehenden Titeln XXII. bis XXV. gedrohten Freiheits- strafen können in allen Fällen mit Einer oder Mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden. §. 334. (Verlust der elter- lichen Rechte u. s. w.) Eltern, welche Eines der in den Titeln XXII. und XXV. erwähnten Verbrechen gegen ihr Kind verüben, sind in dem Straf- erkenntniß zugleich ihrer elterlichen Rechte und der ihnen nach dem Landrecht (Sätze 148 — 150 und 371 — 387) zukommenden Vortheile und Befugnisse für verlustig zu erklären. §. 334. (Verlust der elterlichen Rechte etc.) Wurde ein Verbrechen der in den Titeln XXII. und XXV. bezeichne- ten Art von dem Vater oder von der Mutter gegen das eigene Kind verübt, so ist der Schuldige im Strafkenntniß zugleich der ihm durch die Landrechtssätze 148 — 151 u. 371 — 387 eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und die Güter der Kinder verlu- stig zu erklären.

#### XXVII. Titel. Allgemeine Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXII. — XXV.

§. 331. (Thatbestand der vollendeten Unzuchtvergehen.) Ver- gehen, zu deren Thatbestand ein gegenwärtiger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn eine Vereintigung der Geschlechtstheile statt gefunden hat. §. 331. Unverändert. §. 332. (Fortgesetztes Verbrechen.) Mehrfache Ueber- tretungen der in den §§. 307, 308 und 330 bezeichneten Art werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, nach der Vorschrift des §. 159 als fortgesetztes Verbrechen bestraft, und eben so mehr- fache Uebertretungen der in den §§. 297 Nr. 2, 298, 319, 321 — 323, 326 — 329 bezeichneten Art, in so fern dieselben in diesen Fällen zwischen den nämlichen Personen verübt wurden. §. 332. (Fortgesetztes Verbre- chen.) Mehrfache Uebertretungen der im §. 307 oder der im §. 330 bezeichneten Art . . . §. 333. (Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) In allen Fällen werden die in den vorhergehenden Titeln XXII. bis XXV. gedrohten Freiheitsstrafen in Verbindung mit Einer oder Mehreren der gesetzlich zuläs- sigen Schärfungen erkannt. §. 333. (Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) Die in den vorhergehenden Titeln XXII. bis XXV. gedrohten Freiheits- strafen können in allen Fällen mit Einer oder Mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden. §. 334. (Verlust der elter- lichen Rechte u. s. w.) Eltern, welche Eines der in den Titeln XXII. und XXV. erwähnten Verbrechen gegen ihr Kind verüben, sind in dem Straf- erkenntniß zugleich ihrer elterlichen Rechte und der ihnen nach dem Landrecht (Sätze 148 — 150 und 371 — 387) zukommenden Vortheile und Befugnisse für verlustig zu erklären. §. 334. (Verlust der elterlichen Rechte etc.) Wurde ein Verbrechen der in den Titeln XXII. und XXV. bezeichne- ten Art von dem Vater oder von der Mutter gegen das eigene Kind verübt, so ist der Schuldige im Strafkenntniß zugleich der ihm durch die Landrechtssätze 148 — 151 u. 371 — 387 eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und die Güter der Kinder verlu- stig zu erklären.

(Fortsetzung folgt.)

(1197.3) Stebbach bei Eppingen.

Anzeige.

Denjenigen, welche nach Nordamerika auszuwandern wünschen, zeige ich hiermit an, daß ich von Hrn. Fried. Jak. Wichelhausen in Bremen, Schiffseigner und Befrachter, autorisirt bin, sowohl für hier als für die Umgegend feste Kontrakte unter den billigsten Bedingungen und Zusicherungen der besten Bedienung abzuschließen, ersuche daher dieselben, sich in der Folge an mich wenden zu wollen.

Herr F. J. Wichelhausen expedirt zunächst folgende Schiffe:

Nach Newyork:

Table listing ship departures to New York: den 20. März das Schiff Diamant, Kapitan Valleer, 1. April Comet, Kabe, 15. Alwina, Arensfeld, 1. Mai Matador, Janssen, 15. St. Lawrence, Dunfer.

Nach Baltimore:

Table listing ship departures to Baltimore: den 1. April das Schiff Nordstern, Kapitan Valleer, 15. Virginia, Krudup, 1. Mai Alexander, Mertens, 15. Friedrich Jakob, Basse.

letzteres mit einem Zwischendeck von 8 Fuß Höhe.

Sämmtliche Schiffe sind bestens ausgerüstet von denen, die am schnellsten segeln, mit hohem Zwischendeck und werden von einem menschenfreundlichen Kapitän befehligt.

Auch für später abgehende Schiffe nehme ich Auswanderer an, und werde über Alles in diesem Betreff gewünscht werdende gerne Auskunft ertheilen.

Stebbach bei Eppingen, den 12. März 1840.

M. Kahn.

(1466.3) Karlsruhe.



Reisegelegenheit

Nordamerika.

Regelmäßige Postschiffahrt zwischen Havre und Newyork.

Durch vielfache Anfragen und Erkundigungen veranlaßt, beillt sich der Unterzeichnete — von dem, für die zwischen Havre und Newyork fahrenden Postschiffe einzig berechtigten Handelsbanke, John Barbe in Havre ernannte, von der hohen Regierung durch Beschluß hochpreislichen Ministeriums des Innern bestätigte — Agent zu erwidern, daß er ermächtigt ist, auch für dieses Jahr wieder Afforde zu denselben günstigen Bedingungen für Ueberfahler abzuschließen, wie dies namentlich das letzte Jahr der Fall gewesen ist, wo die Ueberfahrten stets zur größten Zufriedenheit der Beteiligten bewerkstelligt wurden.

Ohne hier wiederum die einzelnen Bedingungen und nähere Vortheile, welche die durch mich abgeschlossenen Verträge, somit die durch das Haus John Barbe effectuirten Ueberfahrten, vor ähnlichen in Havre gewähren, auseinander zu setzen, muß jedem einleuchtend seyn, wie viel mehr Sicherheit die Ueberfahrt auf Postschiffen (Paketbooten) gewährt — wozu kein anderer Agent ein gewisses Engagement, als mit Bewilligung des Herrn John Barbe, nehmen kann — gegen diejenigen auf Kaufahrern, deren unregelmäßige und ungewisse Abfahrt für den Auswanderer mit Unannehmlichkeiten und größeren Kosten verknüpft ist, während die Abfahrt der von den erfahrensten Kapitänen befehligten Postschiffe das ganze Jahr über für den 1., 8., 16. und 24. jeden Monats von Havre nach Newyork, und von Newyork nach Havre, bestimmt ist.

Die Solidität unseres Verfahrens hat auch im vorigen Jahr das Vertrauen des theilhaftigen Publikums in dem Grade gewonnen, daß die Summe der von Herrn Barbe übernommenen Verträge, gegenüber allen übrigen von Handlungshäusern zu Havre eingegangenen, sich wie 20 zu 1 verhält, ein Resultat, das alle andern Empfehlungen entbehrenlich macht.

So wenig wir von der einen Seite zu Auswanderungen überhaupt auffordern möchten, da die Erfahrung lehrt, daß manche Hoffnungen getäuscht werden, so muß es doch auf der andern Seite für die, welche sich nun einmal dazu entschlossen haben, der angelegentlichste Wunsch seyn, daß sie sich durch bestimmte Verträge vor all' den Klackereien und Uebervertheilungen bewahren, denen sich alle die aussetzen, die auf Ungewisse hin mit unbekanntem Menschen, Fuhrleuten, Mäcklern u. s. w. sich in Afforde einlassen, bei denen sie gar keine Bürgschaft haben, während der Agent, der für dieses Geschäft eine namhafte Kaution gestellt hat, für jede etwaige Affordoverletzung haftbar seyn muß, derjenigen keinen Vortheile nicht zu gedenken, die der Auswanderer genießt, wenn er es mit einer humanen Behandlung zu thun hat, die in allen Stücken auf seinen Vortheil steht und ihn vor Schaden zu bewahren nach Kräften bemüht ist.

Karlsruhe, den 31. März 1840.

Karl Bosselt.



[1455.1] Kehl.

Bleichanzeige.

Um der von mir seit vielen Jahren betriebenen Bleichanstalt mehr Aufmerksamkeit und Dfsicht widmen zu können, habe ich die gedachte Bleiche hierher an meinen Wohnort verlegt, was ich hiermit zur Kenntnis bringe, mit dem Bemerkten, daß ich das Einsammeln von Leinwand dem Herrn Karl Krug in Karlsruhe unter Zusicherung der schnellsten, besten und billigsten Bedienung übertragen habe, worauf ich mir die verehrten Aufträge erbitte.

Kehl, den 1. April 1840.

J. G. Schmidt.



[1436.3] Karlsruhe. (Gesuch.)

Man wünscht ein gutes Piano zu mietzen, um den Preis von ca. 3 fl. per Monat. Die Adresse ertheilt das Kontor der Karlsruher Zeitung.



[1420.3] Tauberbischofsheim

(Gesuchen.) Jene Frauen, welche mit meiner am 24. v. M. verbliebenen Mutter in näherer Beziehung standen, werden freundschaftlich ersucht, in Betreff gewisser Korrespondenzen sich direkt an mich zu wenden.

Tauberbischofsheim, den 27. März 1840.

Serenbez,

Lehrer am Pädagogium dahier.



[1469.3] Karlsruhe. (Nachricht.)

Ein geeigneter Niederlassungsort für einen praktischen Arzt mit behärdlicher Lizenz ist zu besetzen. Wo? sagt das Kontor der Karlsruher Zeitung.



(1139.3) Frankfurt. (Bekanntmachung.)

Nachdem ein hoher Senat verordnet hat, daß das bisher bei der freiwilligen Anwerbung zum hiesigen Linienmilitär eingeführt gewesene Handgeld von hundert Gulden, nunmehr auf hundert fünfzig Gulden für eine Kapulation von sechs Jahren drei Monaten erhöht, und davon

jedem Angeworbenen bei der Annahme acht Gulden, nach Verlauf eines jeden Dienstjahres, fünf Gulden, und am Schluß der Kapulation der Rest mit hundert zwölf Gulden ausbezahlt werde; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und haben diejenigen hiesigen Angehörigen, welche in hiesige Militärdienste treten wollen, wie Ausländer, welche aus den deutschen Bundesstaaten gebürtig, in ihrer Heimath nicht mehr militärfähig oder mit landesherrlicher Erlaubniß zum Eintritt in hiesige Dienste versehen sind, sich dessfalls auf unterzeichnetem Amt persönlich anzumelden, allwo ihre Annahme nach erfindener Diensttauglichkeit, erfolgen wird.

Frankfurt, den 7. März 1840.

Kriegszugamt.



(1452.3) Darmstadt.

(Erklärung.) In Folge des im Auslande verbreiteten Gerüchts, daß für die Dauer des nahe bevorstehenden Besuchs des Großfürsten Thronfolgers von Rußland am großherzoglichen Hofe sämtliche Zimmer meines Gasthauses für das Gesofte Sr. kaiserlichen Hoheit bereits bestellt worden seyen, sehe ich mich hierdurch zu der Erklärung veranlaßt, daß dieses Gerücht dahin zu berichtigen ist, daß nur eine gewisse Zahl von Zimmern für den erwähnten Zweck gemietet worden, der bei weitem größere Theil aber (einsliche und sechszig Zimmer) vor wie nach zur Disposition des hohen und verehrten reisenden Publikums stehen. Den Wünschen und Bedürfnissen desselben werde ich daher auch für die Folge vollständig Genüge leisten können, wovon alle mit ihrem Besuche mich beehrenden Reisenden sich überzeugen werden.

Darmstadt, den 30. März 1840.

Fritsch, Sohn,

zur Taube.

[1442.3] Nr. 164. Wolfach. (Goldverfertigung.) Aus den fürstl. fürstbergischen Domänenwal-

gen, Forstbezirk Wolfach, wird durch Revierförster Gantner nachstehendes Holz losweise veräußert:

In Wolfach,

Donnerstag, den 9. April d. J.

Nachmittags um 1 Uhr,

im Gasthause zum Engel:

Table listing wood inventory: 25 Stämme tannenes Bauholz, 83 Sägflöße, 27 Klafter Scheiterholz, 8 Bengelholz, 2000 Stück tannene Wellen.

In Hausach,

Freitag, den 10. April d. J.

Vormittags 10 Uhr,

in der Post:

Table listing wood inventory: 4 Stämme eichenes Bauholz, 13 1/2 Klafter Scheiterholz, 4 1/2 Buchenes, 31 1/2 tannenes, 1 1/2 Laub- und Nadelholz gem. Scheiterholz, 7/8 Scheiter- und Prügelholz gemischt, 10 Laub- und Nadelholz gem. Prügelholz, 3 1/2 tannenes Prügelholz, 2372 Stück Laub- und Nadelholz gem. Wellen, 3167 tannene Wellen.

In Haslach,

Samstag, den 11. April d. J.

Vormittags 10 Uhr,

im Adler:

Table listing wood inventory: 53 Stämme tannenes Bauholz, 101 Stück tannene Sägflöße, 28 Buchene, 1 Klafter eichenes Scheiterholz, 69 Buchenes, 48 tannenes, 3 1/2 Scheiter und Prügel gemischt, 2 gemischtes Prügelholz, 2 tannenes Prügelholz, 800 Stück Buchene Wellen, 4100 tannene.

Das Holz ist sämmtlich an fahrbare Dreie gebracht.

Wolfach, den 30. März 1840.

Fürstl. fürstberg. Forstinsektion.

v. Hesenborn.

[1516.3] Karlsruhe. (Goldverfertigung.) Aus dem Forstbezirk Eggenstein werden öffentlicher Veräußerung ausgesetzt:

a) in den alten Eichenbeständen des gr. Wildparks, nächst dem eisernen Thor,

Freitag, den 10. April d. J.

früh 8 Uhr:

b) im großh. Bannwalde,

Samstag, den 11. April d. J.

früh 8 Uhr,

9700 Stück forlene Hopsen, Reb- und Baumstangen, Die Zusammenkunft findet am 10. bei'm eisernen Thor dahier, und am 11. am Ausgange des Waldes auf der eggensteiner Landstraße statt.

Karlsruhe, den 6. April 1840.

Großh. bad. Hofforstamt.

v. Schönau.

[1458.3] Nr. 1241. Emmendingen. (Werkverkauf.) Der zu Bödingen und Bahlingen gelagerte 1839er Geßaltwein wird hiermit einem nochmaligen öffentlichen Verkauf ausgesetzt:

zu Bödingen ca. 216 Dhm

Montag, den 13. April d. J.

Vormittags 10 Uhr,

in dem Keller daselbst,

zu Bahlingen ca. 152 Dhm

Dienstag, den 14. April d. J.

Vormittags 10 Uhr,

in der Trothe allda.

Wenn das ganze Quantum von einem Streiter übernommen werden sollte, so kann denselben der Keller sammt den Fässern bis 1. August d. J. zur Benützung überlassen werden.

Emmendingen, den 30. März 1840.

Großh. bad. Domänenverwaltung.

Hoyer.

[1440.3] Ettlingen. (Fruchtveräußerung.) Mittwoch, den 22. April d. J.

Vormittags 9 Uhr,

werden bei unterzeichneter Verwaltung zur Veräußerung aus-

gesetzt,

79 Malter Korn,

13 Dinkel,

4 Sester Gerst,

2 Hafer;

wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Ettlingen, den 28. März 1840.

Sitzungsverwaltung.

Spies.

(1437.3) Baden. (Haus- und Pflanz-

schafverkauf.) Aus freier Hand und unter billigen Bedingungen veräußere ich meine Besizung dahier, bestehend in einem zweistöckigen massiv von Backsteinen erbauten Wohnhaus mit 10 tapezirten Zimmern und einem Salon, 2 Küchen, schönen Keller, Remise und Stallungen; dann einen Hintergebäude. Diese Häuser sind umgeben mit schönen Gartenanlagen, vielen Obstbäumen, Neben, Wiesen und etwas Ackerfeld. Das Ganze ist auf zwei Seiten mit einer Mauer eingefast und liegt in der annehmlichsten Gegend von hier 300 Schritte von der Stadt entfernt.

Baden, den 30. März 1840.

J. Scroginsky.

[1225.3] Nr. 3292. Weersburg. (Weinver-

äußerung.) Bis

Donnerstag, den 9. April d. J.

Vormittags 10 Uhr,

werden in dem herrschaftlichen Kellereigebäude dahier von den diesseitigen Vorräthen abermals verschiedene Sorten reingehaltener und vorzüglicher Weine von den Jahrgängen 1834, 1837, 1838 und 1839 einem öffentlichen Verkauf ausgesetzt; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Weersburg, den 13. März 1840.

Großh. bad. Domänenverwaltung.

Fischer.

Handlung... den Kin... Lebensjahr... tiefkindern... mit ihren... I. wenn... an den... schwereres... sechs Mo... der Enkel... infalls mit... zwei Jah... sechszehnte... Ehe nicht... Stiefkin... lters, mit... is zu drei... eschwistern... oder halb... ägerschaft... n Schwie... drei Mo... n Schwie... ie Schwä... chen Ge... hlah zw... , oder... ete, zw... wie der... so lange... Kreisege... bis zu... hwieger... Gefäng... nd die im... fleg- oder... ifung an... vierzehnte... guiff oder... eischlaf.)... leg- oder... enannten... on, in so... inder sie... fangnis... n verur... zu sechs... oder an... wen sie... (Wider... der in... mit Kreis... Jahren be... Un-... in §. 330... wird auch... annspere... or einem... Drohun... n Daseyn... IV. oder... Strafen... en Titeln... en.) Ver... gelten für... den hat... he Ueber... en, wenn... nach der... so mehr... — 323... zwischen... Verbro... m §. 330... In allen... gedrohten... ch zulässi... fungen.)... Freiheit... esetzlich... der elter... XII. und... Strafen... Landrecht... Befugnisse... hte etc.)... zeichne... ene Kind... m durch... Rechte... r verlu...

[1503.3] Durlach. (Zehntscheuer, Keller- und Keltermaschinenverkauf zu Grözingen.) Die große ärarische, zu Grözingen auf dem Marktplatz freistehende Zehntscheuer ist nach hoher Anordnung zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. In derselben befinden sich zwei große Keltermaschinen und unter denselben zwei große gewölbte tiefe Keller. Der eine dieser Keller ist mit 61 Fuder 1 Dhm und der andere mit 64 Fuder 9 Dhm in Eisen gebundenen Lagerfässern angelegt.

Die Keller können mit der Zehntscheuer und ganz füglich ohne dieselbe leer oder mit den Lagerfässern, ein jeder insbesondere mit einem geräumigen Ueberbau auf dessen Kellerhals, nach dem Wunsche der Liebhaber verkauft werden. Die Keltermaschinen ebenso, weshalb die Kauflustigen eingeladen sind, sich am

Montag, den 4. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu Grözingen im Wirthshaus zum Laub bei der Versteigerung einzufinden.

Durlach, den 4. April 1840. Großh. bad. Domänenverwaltung. Banz.

[1499.1] Nr. 8545. Staufen. (Fahndungsurücknahme.) Die auf Martin Stefan von Aufgerichtete Fahndung wird damit zurückgenommen, da derselbe eingeliefert worden ist.

Staufen, den 2. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Schilling.

[1461.1] Nr. 8470. Offenburg. (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom 28. auf den 29. d. M. wurden aus einem hiesigen Gasthose ungefähr 3000 fl. nebst einer goldenen Repetieruhr entwendet.

Das Geld bestand in nachstehenden Sorten:

- 1) 20 Rollen Kronenthaler à 108 fl.;
2) ungefähr 45 Stück Kronenthaler;
3) 50 fl. in verschiedener Münze, welche sich in einem ledernen Zugbeutel befanden;
4) eine Rolle mit 60 Fünffrankenstücken;
5) ungefähr 300 Francs in verschiedenen französischen Münzsorten;
6) drei doppelten Napoleonsd'or;
7) drei doppelten Friedrichsd'or und
8) in einem einfachen Friedrichsd'or.
9) Zwei runde Schächtelchen von Pappdeckel, auf einem deren Deckel der Name Lisette, dem andern der Name Theresia stand. In diesen Schächtelchen befanden sich alte Münzen, deren Gepräge nicht angegeben werden kann, ferner befand sich in einem der Schächtelchen eine Denkmünze vom Jahr 1803, mit dem Brustbilde Karl Friedrichs und der Umschrift: „Karl Friedrich, Kurfürst von Baden“, auf der Rückseite standen die Worte: „Andenken der Kur-Badischen Huldbildung zu Karlsruhe im September 1803“, und ein langer, grüner, seidener Beutel, in welchem sich lauter falsche Münze befand.

Die 20 Rollen Kronenthaler befanden sich in einer vierseitigen tannenen Schublade, welche die Diebe mitgenommen haben.

Die Uhr hatte ein porzellanenes Zifferblatt, unter der Ziffer 6 war ein Schraubchen von Stahl, mit arabischen Zahlen, und befand sich daran eine runde, braune, seidene Halskette mit goldenem Schloßchen.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf die beiden unten beschriebenen Individuen, welche angeblich Handelsleute aus Horb sein sollen.

- 1) Bartholomäus Burker. Größe 5' 2", hatte eine schwarzbraune Gesichtsfarbe und ein kleines schwarzes Schnurräthchen, trug einen blauen Ueberrock und dergleichen Hosen, auch hatte derselbe einen Schirm von abgeschossenem grauen Seidengewebe.
2) Karl Burker.

Größe 5', trug einen grünen Frack (s. g. Schabacher), hellgraue Beinkleider und einen blauen baumwollenen Schirm. Dieses bringen wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Offenburg, den 29. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Braunstein.

[1491.3] Nr. 5110. Baden. (Bekanntmachung.) Es ist uns ein von der Intendantur der königlich französischen afrisischen Armee angefertigter Todesschein zugeworfen, wornach ein gewisser Josef Allgeier, geboren im Großherzogthum Baden am 18. Oktober 1816, Sohn des Anton Josef Allgeier und der Sophie Jomette, als Soldat des 2. Bataillons der Fremdenlegion am 12. Oktober 1837 im Militärhospital zu Bougie gestorben ist.

Zur Ausmittlung der diesseits unbekanntem Eltern oder Verwandten des Verstorbenen bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Baden, den 3. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. v. Theobald.

[1490.3] Nr. 5110. Baden. (Bekanntmachung.) Die k. französische Präfectur in Paris hat uns einen Todeschein mitgetheilt, inhaltlich dessen ein gewisser Karl Dethozzen, 22 Jahre alt, von Profession ein Schneider und aus Baden gebürtig, am 31. Januar v. J. in einem der dortigen Hospitäler gestorben ist; was wir zur Ausmittlung der zur Zeit noch unbekanntem Eltern oder Verwandten hiermit veröffentlichen.

Baden, den 3. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. v. Theobald.

[1476.1] Nr. 8190. Staufen. (Präklusivbescheid.) Alle diejenigen, welche bei der heutigen Schuldenliquidationstagfahrt in der Gantfache gegen Daniel Witz, Müller von Oberambringen, ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Staufen, den 30. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Leiber.

[1475.2] Nr. 4939. Achern. (Schuldenliquidation.) Jakob Pfeiffer nebst seiner Familie von

Walbun haben die Auswanderungserlaubnis nach Ungarn erhalten.

Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Montag, den 13. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

anderaumt; wozu alle diejenigen, die Forderungen oder sonstige Rechtsansprüche an die Jakob Pfeiffer'schen Eheleute anmelden wollen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, das ihnen sonst nicht mehr dazuhelfen werden könnte, vorgeladen werden.

Achern, den 31. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Bach.

[1500.3] Nr. 3877. Hornberg. (Schuldenliquidation.) Der Engelwirth Isak Wolber von Schiltach hat sich insolvent erklärt und gebeten zur Anwendung des Gantverfahrens einen Stundungsvergleich mit seinen Gläubigern zu veruchen.

Demgemäß werden sämmtliche Creditoren aufgefordert, sich auf Donnerstag, den 14. Mai d. J., Vormittags 7 Uhr,

auf dem Rathhause zu Schiltach einzufinden, ihre Forderungen unter Vorlage der Beweisurkunden zu liquidiren, und sich über den anzugebenden werdenden Stundungsvergleich zu erklären, wibrigenfalls die Nichterscheidenden als der Mehrheit bestimmend angesehen werden sollen.

Hornberg, den 1. April 1840. Bausch.

[1493.3] Nr. 7902. Lahr. (Schuldenliquidation.) Gegen Schuhmachermeister Paul Wetzler von Schenheim ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 30. April 1840, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Lahr, den 1. April 1840. Großh. bad. Oberamt. v. Reubronn.

[1492.3] Nr. 8491. Breisach. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Fuhrmanns Anton Müller von Breisach haben wir Gant erkannt, u. Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 23. April d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen, so wie den etwaigen Borgvergleiche, die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Breisach, den 24. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. More.

[1488.3] Nr. 1813. Krautheim. (Schuldenliquidation.) Ueber den Vermögensnachlaß des verstorbenen Schwammwirths Johann Anton Rudolph von Asfamsadt haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 7. Mai d. J., früh 8 Uhr,

anderaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dazuhin anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Nichtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich eines etwaigen Borgvergleichs die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Krautheim, den 24. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Bettlin.

[1308.3] Nr. 3723. Eugen. (Schuldenliquidation.) Gegen Fidel Ley von Neuhausen haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag, den 4. Mai d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse erheben wollen, solche in der angefügten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen

haben. Dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, mit dem Befehle, daß, in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Eugen, den 3. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. v. Walter.

[1504.3] Nr. 5896. Gppingen. (Schuldenliquidation.) Nachstehende diesseitige Amtsangehörige als: Friedrich Häußer'sche Eheleute dazuhier, Elisabetha Häußer, ledig dazuhier, Heinrich Bachmann'sche Eheleute dazuhier, Karl Bachmann, ledig dazuhier, Heinrich Schumacher'sche Eheleute dazuhier, und Jani Münzschamer, ledig von Stebbach wandern nach Nordamerika aus, und wir haben zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf

Dienstag, den 21. d. M., früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei anderaumt. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden daher aufgefordert, dieselben an obigem Termine dazuhier unter Vorlage der Beweisurkunden richtig zu stellen, als ansonst später keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Gppingen, den 3. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Ortalle.

[1231.3] Nr. 3556. Ladenburg. (Aufforderung.) Georg Michael Remelius von Ladenburg begab sich vor 17 Jahren als Wädergeselle nach Amerika; da seit bereits 12 Jahren von ihm keine Kunde mehr eingegangen, wird er oder seine etwaigen Vererber hiermit aufgefordert, binnen Jahresfrist

um so gewisser Nachricht von sich zu geben, als sonst die Verschollenheitserklärung ausgesprochen und das Vermögen desselben seiner zunächst erbberechtigten Schwester in sorgfältigen Besitz überwiesen werden würde.

Ladenburg, den 14. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Kuzner.

[1189.3] Nr. 1009. Tauberbischofsheim. (Aufforderung.) Wer an die Verlassenschaftsmasse des Ignaz Schmalert aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solche

Montag, den 6. April d. J., der Theilungskommission im Rosenwirthshaus zu Wehrmen um so gewisser anzumelden, als sonst dem Nichterscheidenden seine Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf den Erben gekommen ist.

Tauberbischofsheim, den 6. März 1840. Großh. bad. Amtsrevisorat. Kempf.

[1498.3] Nr. 5277. Waldshut. (Aufforderung.) Die ledige Genoveva Wagner hat wegen Eingangsollbefrautung eine festsitzende Gefängnißstrafe von 3 Tagen und 15 Stunden dazuhier zu erleiden.

Da deren jegiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen 4 Wochen von heute so gewisser diesseits zur Strafvernehmung zu stellen, oder von ihrem dormaligen Aufenthalte anher Nachricht zu geben, als sie sonst zur Fahndung ausgeschrieben würde.

Waldshut, den 2. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Dreyer.

[1288.3] Nr. 753. Gernsbach. (Aufforderung.) Genoveva Schösch von Selbach, welche mit ihrem Ehemann Fidel Frix nach der Insel Krinnum zog, wurde für verschollen erklärt.

Die beiden Geschwister der Verschollenen, Johannes Schösch, Schneider, welcher sich nach Briesen in Rög aufhielt, und Hilr Schösch, ebenfalls Schneider, von dem die letzte Nachricht aus Gran einlief, werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich um Einweisung in den fürsorglichen Besitz des Vermögens der Verschollenen, das in 402 fl. 5 kr. besteht, innerhalb 3 Monaten zu melden, wibrigenfalls die Einweisung in den Besitz des Vermögens an Theresia Schösch, Schwester der Verschollenen, welche sich darum gemeldet hat, so geschehen wird, als wären die Borggläubigen nicht mehr am Leben.

Gernsbach, den 16. März 1840. Großh. bad. Amtsrevisorat. Gantler.

[1501.3] Billingen. (Erboverladung.) Mathä und Johann Geiger von Unterfirnach, deren Aufenthaltsort seit ihrer schon längere Zeit dauernden Entfremdung von Hause unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihrer am 19. April 1839 verstorbenen Mutter, Franziska Geiger, geborene Kohlbrenner, berufen, und werden daher zur Erbtheilung mit dem Bedeuten andurch vorgeladen, daß, im Falle sie innerhalb 3 Monaten a dato nicht dazuhier erscheinen, die Erbschaft lediglich denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zuläme, wenn die Borggläubigen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Billingen, den 30. März 1840. Großh. bad. Amtsrevisorat. Gläpner.

[1512.3] Nr. 1749. Eberbach. (Entmündigung.) Girsch Marx von Strampfelbrunn wurde wegen Gemüthschwäche entmündigt und unter Vormundschaft des Joseph Marx von da gestellt, was wir hiermit unter Bezug auf L. N. S. 509 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Eberbach, den 25. Febr. 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Kunz.

Druck und Verlag von G. M. A. Lot, Waldstraße Nr. 10.